

B e k a n n t m a c h u n g

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hötensleben

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hötensleben wird hiermit bekannt gegeben.

Sie findet **am Donnerstag, den 23. Januar 2025, um 18:30 Uhr in Barneberg, im Saal der ehem. Gemeinde, E.-Thälmann-Straße 11** statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Aktueller Sachstand Tourismusverbund Ostfalen
Gast: Frau Raebisch/Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH
4. Vorstellung Orts-App
5. Anfragen und Informationen
6. Einwohnerfragestunde
7. Bestätigung der Niederschrift vom 05.12.2024
8. Bekanntgabe der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 05.12.2024
9. Optionsfrist zur Verschiebung der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz HÖ 41/2024
10. Berufung sachkundiger Einwohner in die beratenden Ausschüsse HÖ 19/2024

Geschlossener Teil der Beratung

11. Gemeindliches Einvernehmen zu einem Bauvorhaben HÖ 1/2025
12. Ausschreibung Garage in Wackersleben HÖ 40/2024
13. Anfragen und Informationen
14. Schließung

Zu dieser öffentlichen Sitzung sind die Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

gez. Löffler
Bürgermeister

An die Mitglieder des
Gemeinderates der Gemeinde Hötensleben

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie hiermit zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hötensleben, die **am Donnerstag, den 23. Januar 2025 um 18:30 Uhr in Barneberg, im Saal im ehem. Gemeindegebäude, E.-Thälmann-Straße 11** stattfindet, recht herzlich ein.

Öffentlicher Teil

Nr.	TOP	Vorl.-Nr.
1	Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlussfähigkeit	
2	Bestätigung der Tagesordnung	
3	Aktueller Sachstand Tourismusverbund Ostfalen Gast: Frau Raebisch/Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH	
4	Vorstellung Orts-App	
5	Anfragen und Informationen	
6	Einwohnerfragestunde	
7	Bestätigung der Niederschrift vom 05.12.2024	
8	Bekanntgabe der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 05.12.2024	
9	Optionsfrist zur Verschiebung der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz	HÖ 41/2024
10	Berufung sachkundiger Einwohner in die beratenden Ausschüsse	HÖ 19/2024

Mit freundlichem Gruß

gez. Löffler
Vorsitzender

	<p>Vorlage Nr. HÖ 41/2024</p> <p>Beschluss Nr.</p>
--	--

Beratung am: 23.01.2025

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Bürgermeister

Beratungsfolge

Gemeinderat Hötensleben: 23.01.2025

B e t r e f f

Optionsfrist zur Verschiebung der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Hötensleben beschließt, von der Möglichkeit der Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b Umsatzsteuergesetz für weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2026 Gebrauch zu machen.

Begründung

Mit Schreiben vom 25.11.2024 informiert der Städte- und Gemeindebund, dass der Bundesrat am 22.11.2024 das Jahressteuergesetz 2024 verabschiedet hat. Das Gesetz sieht u. a. eine erneute Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes gemäß § 2b UStG durch § 27 Abs. 22a UStG um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2026.

Die Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime des § 2b Umsatzsteuergesetz wurden für die Kommunen der Verbandsgemeinde Obere Aller bereits begonnen, dennoch bestehen im Einzelfall offene Sachverhalte.

Finanzielle Auswirkungen

Abstimmungsergebnis

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

Anzahl der Mitglieder	davon anwesend	Stimmberechtigt	Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------	----------------	-----------------	-------------------------------------	------------	--------------	--------------

Gefertigt (Rhein)	FDL	Beteiligt	FBL (Treu)	Verbandsgemeindebürgermeister (Frenkel)
--------------------------	-----	-----------	-------------------	--

Zum Vollzug angewiesen:

23.01.2025

(Löffler)

Bürgermeister

- Siegel -

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte
4. Zweckverbände

nachrichtlich:

Haushalts- und Finanzausschuss

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51 jl – dr

Datum
25.11.2024

Beschluss des Bundesrates zum Jahressteuergesetz 2024;

I. Verlängerte Übergangsregelung zum neuen Umsatzsteuerregime für jPöR

II. Änderung der Gewerbesteuererlegung bei Energiespeicheranlagen

Kurzfassung:

Der Bundesrat hat am 22.11.2024 das Jahressteuergesetz 2024 verabschiedet, damit kann das Gesetz nun ausgefertigt und verkündet werden. Die im Gesetz vorgesehene Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes gemäß § 2b UStG für die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) um weitere zwei Jahre ist damit beschlossen. Das Gesetz sieht zudem eine Neuregelung zur Beteiligung der Standortgemeinden am Gewerbesteueraufkommen bei Stromspeichern vor.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt mit [E-Mail-Rundschreiben vom 24.10.2024](#) informierten wir Sie zum Stand der Gesetzgebung hinsichtlich des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 2024.

Der Bundesrat hat am 22. November 2024 dem bereits vom Deutschen Bundestag beschlossenen Jahressteuergesetz 2024 zugestimmt. Das Gesetz kann somit ausgefertigt und verkündet werden.

I. Verlängerte Übergangsregelung zum neuen Umsatzsteuerregime für jPöR

Das Gesetz sieht u.a. eine Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes gemäß § 2b UStG durch § 27 Abs. 22a UStG für jPöR um weitere zwei Jahre bis Ende 2026 vor. Mit dem Beschluss des Bundesrats am 22. November 2024 steht der Verlängerung nichts entgegen. Die entsprechende Regelung tritt nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft.

II. Änderung der Gewerbesteuerzerlegung bei Energiespeicheranlagen

Aus kommunaler Sicht von Relevanz ist zudem die Regelung im GewStG, dass die Standortgemeinden von Stromspeichern am Gewerbesteueraufkommen der Anlagenbetreiber beteiligt werden, wie dies bei Wind- und Solaranlagen bereits der Fall ist. Hier wurde die bisherige Regelung zum Zerlegungsmaßstab in § 29 Abs. 1 GewStG um folgende neue Nummer 3 ergänzt:

„3. *bei Betrieben, die ausschließlich Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nummer 15d des Energiewirtschaftsgesetzes betreiben, zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht.*“

Zuvor hatten die obersten Finanzbehörden der Länder zur Zerlegung bei Batteriegroßspeicheranlagen zur **Speicherung von Wind- und Sonnenenergie** mit gleichlautenden Erlassen vom 13.11.2023 bereits festgestellt, dass der Betrieb von Batteriegroßspeicheranlagen, die ausschließlich Strom aus Wind- und Solarenergie speichern, grundsätzlich den Anwendungsbereich der Zerlegung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG eröffnet. Wir hatten hierüber mit [E-Mail-Rundschreiben vom 16.11.2023](#) informiert. Diese Einschränkung auf ausschließlich die Speicherung von Wind- und Sonnenenergie ist in der nunmehr erfolgten gesetzlichen Regelung nicht mehr enthalten.

Der Städte- und Gemeindebund begrüßt diese Neuregelung. Die Landesgeschäftsstelle hatte gegenüber den Bundesverbänden bereits vor einiger Zeit dafür geworben, dass eine bessere steuerliche Beteiligung der Standortgemeinden geboten ist, da diese Speicheranlagen einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Energiewende leisten, die nur gemeinsam mit den Kommunen und Bürgern gemeistert werden kann.

Weitere Regelungen des Jahressteuergesetzes 2024

Das Jahressteuergesetz enthält des Weiteren eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell zusammenhängender Einzelmaßnahmen, die überwiegend rechtstechnischen Charakter haben. Beispielhaft seien erwähnt:


- Die Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen wird vereinheitlicht: Es gilt nun für alle Gebäudearten die maximal zulässige Bruttoleistung von 30 kW (peak).
- Die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten werden von zwei Dritteln auf 80 Prozent, der Höchstbetrag von 4.000 € auf 4.800 € erhöht.
- Bei Pflege- und Betreuungsleistungen setzen Steuerermäßigungen - wie das bereits bei haushaltsnahen Dienstleistungen der Fall ist - den Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers voraus.
- Bewilligungsbehörden dürfen Informationen über zu Unrecht aus öffentlichen Mitteln erlangte Zahlungen auch dann an Strafverfolgungsbehörden weiterleiten, wenn sie diese Informationen von Finanzbehörden erhalten haben.
- Die Beantragung von Kindergeld soll elektronisch erfolgen können.

Bereits mit [E-Mail-Rundschreiben vom 10.10.2024](#) und [24.10.2024](#) hatten wir darüber informiert, dass sowohl die ursprünglich geplante Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für Bildungseinrichtungen in § 4 Nr. 21 UStG-E als auch die angedachte Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Überlassung von Sportanlagen in § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG-E im Gesetzgebungsverfahren gestrichenen worden sind.

Über die entsprechende Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 werden wir informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jan Langhoff', with a long horizontal stroke extending to the right.

Langhoff

Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hötensleben vom 05.12.2024

Beginn: 17:30 Uhr
Ende: 19:20 Uhr
Ort: Rathaus Hötensleben
Anwesende: lt. Anwesenheitsliste
Entschuldigt: Fr. Himmstädt, St.
Gäste: s. Anwesenheitsliste
Verwaltung: Fr. Buchholz - Protokoll

Tagungsverlauf

Öffentlicher Teil

1) Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Stephan Löffler eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Räte sowie alle anwesenden Gäste. Er stellt sodann die form- und fristgerechte Ladung fest. Es sind 12 Ratsmitglieder anwesend, die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

2) Bestätigung der Tagesordnung

Herr Löffler fragt an, ob seitens der Gemeinderäte Änderungsanträge hinsichtlich der Tagesordnung bestehen – dies ist nicht der Fall.
Die Tagesordnung wurde in vorliegender Form einstimmig bestätigt.

3) Anfragen und Informationen

Ratsvorsitzender Löffler informiert über nachstehende Themen und Angelegenheiten:

- zur heutigen Sitzung sollte eigentlich Frau Raebisch als Vertreterin der Wirtschaftsregion Helmstedt zugegen sein - dieser Termin musste auf die nächste Sitzung am 23.01.2025 verschoben werden
- in der vergangenen Woche hat sich der Kulturausschuss zusammengefunden und u.a. über den Neujahrsempfang beraten; als Alternative hierzu wurde durch den Bürgermeister und Herrn Malcher die Idee geäußert, diese Veranstaltung ggf. als Sommerfest mit der Ehrung des Ehrenamtes abzuhalten - der Wunsch zur Durchführung des Neujahrsempfanges überwiegte hier jedoch; Urkunden werden gefertigt, aber auf die Ehrenteller wird künftig verzichtet
- ein weiteres Thema im Kulturausschuss war ein freies WLAN (z.B. am Grenzdenkmal) zu schaffen; derzeit sind keine Fördermöglichkeiten vorhanden; das Thema wird zunächst nicht weiterverfolgt
- in der Kita Wackersleben gibt es Probleme mit dem Dach; die erforderlichen Aufträge für die Dachreparatur und den Trockenbau werden in der 50.KW unterzeichnet, so dass in 2025 mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann

- ab 2025 wird die Bürgermeistersprechstunde nur noch jeden 1. Dienstag des Monats von 16.30 – 18.00 Uhr stattfinden oder nach gesonderter Terminvereinbarung

Ratsmitglied Wenzel teilt den Anwesenden mit, dass das Thema Windenergie in Wackersleben vorgestellt wurde und ein Bürgerentscheid hierzu nicht möglich ist.

Damit die Bürger/-innen in diese Thematik mit einbezogen werden, wäre lt. Kommunalverfassungsgesetz jedoch eine Bürgerbefragung möglich. Diese könnte z.B. bei der bevorstehenden Wahl 2025 mit erfolgen.

Für die nächste Ratssitzung am 23.01.2025 wäre daher eine Beschlussvorlage wünschenswert, wo die Ratsmitglieder darüber entscheiden, ob eine Beteiligung der Bürger/-innen in Form einer Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz erfolgen soll.

Durch den Bürgermeister erfolgt zu diesem Beschlussantrag eine Prüfung, inwiefern gemessen an den Regelungen der aktuellen Fassung des KVG LSA eine entsprechende Durchführung umgesetzt werden kann.

Abschließend bedankt sich Frau Wenzel bei den Mitarbeitern des Bauhofes für die Aufstellung des Weihnachtsbaums vor der Wackersleber Kirche.

4) Einwohnerfragestunde

Herr Bassüner, als Gast der Sitzung, zeigt an, dass die Zufahrtsstraße im Bereich des Wohnblocks Bahnhofstr. 1-1b in Hötensleben ausgewaschen ist und aufgefüllt werden müsste. Weiterhin teilt er mit, dass sich in der Kauzlebener Straße in Wackersleben ein eingewachsener Streubehälter befindet, der ggf. durch die Mitarbeiter des Bauhofes gesichert werden sollte.

Ratsmitglied Niemann teilt zur angesprochenen Problematik Zufahrtsstraße Bahnhofstraße mit, dass es sich hierbei um Gussasphalt handelt. Dieser müsse großflächig und grundhaft ausgebaut werden.

5) Bestätigung der Niederschriften der Ratssitzungen vom 10.10.2024 und 17.10.2024

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2024 wurde in der vorliegenden Form mit 9 Ja- Stimmen, 0 Nein- Stimmen und 3 Enthaltung bestätigt.

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17.10.2024 wurde in der vorliegenden Form mit 11 Ja- Stimmen, 0 Nein- Stimmen und 1 Enthaltung bestätigt.

6) Bekanntgabe der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 17.10.2024

Bürgermeister Löffler gibt die Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 17.10.2024 bekannt.

7) Annahme des Angebotes über eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung gemäß § 6 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

Bürgermeister Löffler erläutert den anwesenden Räten den Sachverhalt.

Nach einer kurzen Diskussion der anwesenden Räte verlas der Ratsvorsitzende den Beschlussantrag und die Abstimmung erfolgte.

Beschluss: 28/09/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hötensleben beschließt, das Angebot der Söllingen Wind GmbH & Co. KG auf eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung anzunehmen und stimmt dem Abschluss des angefügten Vertrages zu.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 2 Enthaltungen

8) Überplanmäßige Auszahlung Projekt Grenzturm Hötensleben

Ratsmitglied Nienstedt erkundigt sich danach, um welchen Grenzturm es sich hier handelt. Hierzu teilt Bürgermeister Löffler mit, dass es sich um den kleinen Turm auf der linken Seite in Richtung Schöningen handelt. Er weist darauf hin, dass dieser Turm eine kulturhistorische Bedeutung hat und der aktuelle Zustand allen Räten bekannt sei. Mit den Geldern sollen Sanierungsmaßnahmen an Dach, Fenster und Fassade durchgeführt werden. Da es keine weiteren Wortmeldungen oder Anmerkungen gab, wurde der Beschlussantrag durch den Vorsitzenden verlesen und es kam zur Abstimmung.

Beschluss: 29/09/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hötensleben beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 00.000,00 € Produkt/Konto 523100.52210000 für das Bauvorhaben "Sanierung Grenzdenkmal in Hötensleben".

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen / 1 Nein- Stimmen / 1 Enthaltungen

9) Außerplanmäßige Rückzahlung Darlehen Kapellenweg 5, 6, 7

Herr Löffler teilt den anwesenden Räten mit, dass Anfang der 90-er Jahre ein Tilgungsdarlehen aufgenommen wurde. Im Laufe der Vertragslaufzeit sind zusätzliche Zinsen, Verwaltungsgebühren etc. hinzugekommen, welche sich bis 2044 auf ca. 48.500,- € belaufen. Um diese Kostensumme einzusparen, wird seitens des Fachdienstes Finanzen eine Ablösung des Kredites vorgeschlagen.

Ratsmitglied Wenzel zeigt an, dass die Gemeinde Hötensleben im Vergleich zu einigen anderen Gemeinden finanziell gut aufgestellt ist und befürwortet daher den Beschlussantrag.

Der Ratsvorsitzende verlas sodann den Beschlussantrag und die Abstimmung erfolgte.

Beschluss: 30/09/2024

Der Gemeinderat bevollmächtigt den Bürgermeister zur Ablösung des Kredites mit der Vertragsnummer 5600058852 bei der NBank.

Restkapital zum 31.12.2024: 457.655,22 €

Restlaufzeit: 20 Jahre

Zinsen (inkl. Verwaltungsgebühren)

bis zum Vertragsende: 48.439,13 €

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 1 Enthaltungen

10) Überplanmäßiger Aufwand 35-Jahre Grenzöffnung

Der Vorsitzende erläutert den anwesenden Räten den Hintergrund dieses Beschlussantrages.

Seitens der anwesenden Räte gab es hierzu keine weiteren Wortmeldungen, so dass durch den Vorsitzenden der Beschlussantrag verlesen wurde und die Abstimmung erfolgte.

Beschluss: 31/09/2024

Der Gemeinderat Hötensleben beschließt die überplanmäßige Auszahlung zur Durchführung der Festlichkeit „35 Jahre Grenzöffnung Hötensleben-Schöningen“ in Höhe von 12.882,74 €.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen / 1 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen

11) Gewährung eines Vorschusses

Herr Löffler erläutert den Zusammenhang.

Nach einer kurzen Diskussion der anwesenden Räte verlas der Ratsvorsitzende den Beschlussantrag und die Abstimmung erfolgte.

Auf Grund eines Feuerwehralarms verlassen die Ratsmitglieder Nienstedt und Marschner die Sitzung um 18.15 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt waren nur noch 10 Ratsmitglieder stimmberechtigt.

Beschluss: 32/09/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hötensleben beschließt einen Vorschuss an den Dorfclub Barneberg e.V. für das Klassentreffen 2025.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 2 Enthaltungen

12) Finanzmittelbestand der Gemeinde Hötensleben

Der Ratsvorsitzender teilt hierzu mit, dass die Vorlage lediglich der Information der Räte dient.

18.20 Uhr stößt Ratsmitglied Siedekum zur Sitzung hinzu. Ab diesem Zeitpunkt sind 11 Ratsmitglieder stimmberechtigt.

13) Tagessätze Ferienwohnung

Herr Löffler teilt hierzu mit, dass seitens der Verwaltung die Tagessätze der Ferienwohnungen im Hinblick auf das Kosten-Nutzen-Verhalten neu kalkuliert wurden. Ein geänderter Tagessatz ist das Ergebnis dieser Kalkulation. Das künftig Tagessätze und keine Staffellungen mehr angeboten werden, ist eine marktübliche Praxis und würde die Gemeinde in die Lage versetzen, auf ein elektronisches Buchungs-/ Anbietersystem zu wechseln. Dies würde wiederum eine Entlastung des Bauhofes darstellen, da aktuell die Vergabe der Ferienwohnungen über Herrn Brausch erfolgt.

Nach anschließender Diskussion der Räte wird der Beschlussantrag zurückgestellt und auf die nächste Ratssitzung verschoben. Hierzu soll Frau Nehrig, als zuständige Bearbeiterin, eingeladen werden und die vorgenommene Kalkulation erläutern.

Die anwesenden Ratsmitglieder stimmen der Vertagung des Beschlusses auf die Sitzung vom 23.01.2025 mit 10 Ja- Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

14) Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung)

Bürgermeister Löffler erläutert den Räten den Hintergrund des Beschlussantrages.

Nach einer kurzen Diskussion der Ratsmitglieder wurde der Beschlussantrag durch den Vorsitzenden verlesen.

Beschluss: 33/09/2024

Der Gemeinderat Hötensleben beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der als Anlage beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen / 1 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen

Die anwesenden Gäste verlassen um 18.35 Uhr die Ratssitzung